

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.



1. Empfehlung Schutzmasken

Aufgrund der Ankündigung der Bundesregierung, dass ab Mittwoch auch in Supermärkten Schutzmasken getragen werden müssen, empfiehlt der Fachverband PROPAK das Tragen von Schutzmasken für alle ArbeitnehmerInnen im gesamten Betrieb.

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die folgenden Informationen nochmals:

Die WKÖ macht gerade einen größeren Beschaffungsprozess zu FFP2-Schutzmasken.

Falls Sie in Ihrem Unternehmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes dringend Schutzmasken benötigen sollten, können diese ab sofort bei der WKÖ bestellt werden. Die ersten Auslieferungen der Bestellungen werden plangemäß Anfang April 2020 erfolgen und der Preis wird bei € 3,- pro Schutzmaske liegen. Es ist nach jetzigem Informationsstand davon auszugehen, dass pro Schicht 2 Masken benötigt werden (nach Durchfeuchtung mit Atemluft sind sie zu wechseln, dauert ca. 4-5 Stunden). Ein Datenblatt wurde angefragt.

Zur postalischen Zusendung werden folgende Informationen benötigt:

- den Bedarf an FFP2-Schutzmasken: Der Verbrauch soll für 1 bis 2 Wochen plausibel gemacht werden, dies wird auch stichprobenweise überprüft werden. Es kann sein, dass bei hoher Nachfrage die bestellte Stückzahl nicht in vollem Ausmaß berücksichtigt werden

kann. Diese Schutzmaskenverteilung der WKÖ soll als Überbrückungsmöglichkeit dienen und den Betrieb wesentlicher Teile aufrecht erhalten.

- die konkreten Kontaktdaten, wie etwa den Firmenwortlaut nach Unternehmensdatenbank, sollten genau angegeben werden, da sonst die Gefahr besteht, bei falschen Firmenangaben, dass die Bestellung nicht berücksichtigt wird.

Bitte beachten Sie: Diese Daten sollen direkt an die Adresse schutz@wko.at geschickt werden!

2. Evaluierung von Gefahrenquellen für eine Infektion

Der Fachverband empfiehlt weiters, innerhalb des Betriebes eine Evaluierung von „neuralgischen Punkten“ und Situationen durchzuführen, wo ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen kann und die Abstandregel von einem Meter eventuell nicht eingehalten wird. Beispiele dafür sind Belegschaftsräume /Umkleiden, Pausenräume, enge Gänge, Sanitärräume etc. Es sollte alles dafür getan werden, dass keine Infektionen erfolgen, da nur ein deutliches Absinken der Kurve dazu führen wird, dass Beschränkungen aufgehoben werden.

3. Selbstverpflichtung der Banken – Vorfinanzierung der Kurzarbeitsbeihilfe

Die Banken haben sich bereit erklärt, mittels einer Selbstverpflichtung die Kurzarbeitsbeihilfen vorzufinanzieren (siehe Anlage). Basis ist ein durch das AMS bewilligter Antrag; die Höhe bestimmt sich nach der tatsächlich zu erwartenden Förderung. Das gilt nicht für bestandsgefährdete Unternehmen, die dem URG unterliegen.

In das AMS-Antragsformular wird folgende Formulierung aufgenommen: „Ich erkläre hiermit, dass ich die angegebene IBAN nur unter Beibringung einer schriftlichen Zustimmung meiner Bank ändern werde.“ Dadurch soll der Fluss der Zahlung der Beihilfe an die vorfinanzierende Bank bewerkstelligt werden. Diese Auflage soll auch in der Genehmigung vermerkt werden (da die alten Anträge die Formulierung nicht enthalten).

Wir wurden auch informiert, dass die AK Wahrnehmungen über missbräuchliche Inanspruchnahme dem AMS meldet, sodass spätere AMS-Kontrollen möglich sind.

4. Verordnung des Finanzministeriums: Verfahrensvereinfachungen bei elektronischer Einreichung von Anbringen

Heute wurde eine Verordnung des BM für Finanzen veröffentlicht betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus.

Wesentlicher Inhalt:

- Bestimmte Anbringen können befristet bis 31. Mai 2020 vereinfacht per E-Mail an den Postkorb corona@bmf.gv.at eingereicht werden (nach dem allgemeinen Steuerverfahrensrecht sind ansonsten Anbringen per E-Mail grundsätzlich nicht möglich)
- Dies gilt rückwirkend per 15. März 2020
- Für folgende Anbringen ist dieses vereinfachte Verfahren möglich (für alle übrigen Anbringen gilt nach wie vor das allgemeine Steuerverfahrensrecht):
- Anträge auf Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen
- Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen
- Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung
- Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen
- Antrag auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen
- Wird ein Anbringen per E-Mail eingereicht, ist das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren

5. Schienerverkehr zwischen Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Italien

Der Schienenverkehr aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein Richtung Österreich ist eingestellt. Ausgenommen davon sind der Güterverkehr und Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich oder Liechtenstein.

Mittlerweile wurden die Maßnahmen durch eine Verordnung bis zum Ablauf des 13. April 2020 verlängert.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann